

zur LEVO-StBHG, LGBI. Nr. 43/2004 in der Fassung LGBI. Nr. 43/2011

**Beiblatt für den Assessmentbogen/Erhebung des Grades der Beeinträchtigung:**

- Die wissenschaftliche Basis der Anlage 4, Teil A, bildet die sogenannte „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF)“, Behinderung und Gesundheit. (Stand 24.9.2002), Bereich "Partizipation".
- Die in der Anlage 4, Teil A, im Klammerausdruck angeführten Codes (beispielsweise d110) beziehen sich auf die jeweiligen ICF - Referenzcodes.
- Die Auswertung der Gesamtpunkte in der Anlage 4, Teil A, folgt einem gewogenen arithmetischen Mittel, die mit \* versehenen Items finden bereits in der jeweiligen Pflegegeldeinstufung des Menschen mit Behinderung Berücksichtigung.
- Im begründeten Einzelfall können seitens der Sachverständigen weitere relevante ICF - Items herangezogen werden.
- Im individuellen Härtefall (individueller Wert im jeweiligen Grenzbereich) kann auch die individuelle Streuung der Items als weiteres Entscheidungskriterium berücksichtigt werden und eine Höherstufung um einen Grad der Beeinträchtigung ermöglichen.
- Zur rechnerischen Übereinstimmung mit der Pflegegeldeinstufung folgt die Bewertung in der Anlage 4, Teil A, in 7er Schritten: 0 = selbständig; 7 = weitgehend selbständig, 14 = mit Anleitung; 21 = Anleitung und stellvertretende Ausführung; 28 = mit umfassender Hilfestellung.
- Bei Menschen mit extrem ausgeprägtem herausfordernden Verhalten kann bei Vorliegen eines fachpsychiatrischen Gutachtens ein zusätzlicher Betreuungszuschlag bis maximal 35% eines Dienstpostens in den Leistungsarten des stationären Bereiches gemäß Punkt I. der Anlage 2 und bis maximal 30% eines Dienstpostens in den Leistungsarten des teilstationären Bereiches gemäß Punkt II. der Anlage 2 gewährt werden. Der jeweilige individuelle Betreuungszuschlag ist in Prozenten (von 1% bis 35% bzw. bis 30%) zu beschreiben und im Gutachten zum Ausdruck zu bringen.